

Kundmachung.

In der bei dem Vorstande der Gemeinde Lichtenthal abgehaltenen Versammlung der Gerichtsbeisitzer und Ausschüsse ist vorgekommen:

„Es seien durch eine vom 5. August d. J. datirtes, in dem Gemeindebezirke, in den angränzenden Bezirken, an den Stadtthoren und selbst im Innern der Stadt affigirtes Plakat, falsche Angaben über den Inhalt des hohen Regierungsdekretes vom 28. Juni d. J. J. 27768 verbreitet worden.“

Nachdem das Regierungsdekret in der Versammlung verlesen, und das in Rede stehende Plakat damit verglichen worden, hat die Versammlung nach reiflicher Erwägung beschlossen zu veröffentlichen:

„Aus dem Wortlaute des hohen Regierungsdekretes ddo. 28. Juni d. J. J. 27768 int., Herrschaft Lichtenthal 26. Juli 1848 Nr. 466 p. geht hervor:

1. Sämmtliche, von mehreren Hauseigenthümern von Lichtenthal gegen den gewesenen Richter Alois Steinböck erhobenen Beschwerde-Punkte wegen unordentlicher und unredlicher Gebahrung mit dem Gemeinde-Vermögen sind durch die von den Beschwerdeführern als genügend angenommenen Erklärungen und Entschuldigung des A. Steinböck behoben.

2. Ueber drei Beschwerdepunkte wird der Herrschaft Lichtenthal dreimal die Amtshandlung gegen Alois Steinböck wegen Ordnungswidrigkeiten aufgetragen.

3. Gegen den Gerichtschreiber Ferdinand Göze wird der Herrschaft Lichtenthal die Amtshandlung aufgetragen, weil derselbe eine solche Ordnungswidrigkeit hätte sogleich zur Kenntniß der Herrschaft bringen sollen.“

Ferner wird hiermit bekannt gemacht: „daß in dem angezogenen hohen Regierungsdekrete nirgends vorkommt: A. Steinböck sei vollkommen gerechtfertigt erkannt worden, und eben so nirgends vorkommt: daß die Angaben des Ferdinand Göze als „unwahr, böswillig und verläumderisch“ sich dargestellt haben.“

In Erwägung, daß Ferdinand Göze durch fast dreißig Jahre der Gemeinde und den Partheien klaglos gedient hat, daß gegenwärtig Seitens der Gemeinde kein Grund besteht, die von dem vorigen Grundgerichte über ihn verhängte Suspendirung ab officis länger aufrecht zu erhalten, wird diese Suspendirung hiermit aufgehoben, und Ferdinand Göze in seine Amtswirksamkeit als Gerichtschreiber wieder eingesetzt.

Von dem Grundgerichte Lichtenthal,

am 16. August 1848.